

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

 Nummer 16.

Weimar.

24. Mai 1862.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Es bleibt bei der im Gesetze vom 18. Mai 1859 ausgesprochenen Konfirmirung der Hülflehrerstellen und sogenannten Kinderlehrerstellen. Von nun an sind Schullehrer = Substituten nicht mehr anzustellen, sondern die durch Emeritirung aufgehenden Schulstellen in gleicher Weise wie alle andere zu besetzen.

§. 2.

Mit jeder Schullehrerstelle (mit Ausnahme derer in den im §. 3 bezeichneten Städten) soll einschläffig freier, durchgängig zu zehn Thalern veranschlagter, jedoch in Natur zu gewährender, angemessener Dienstwohnung ein Einkommen von wenigstens 175 Thalern verbunden seyn. Die vorhandenen höheren Dotationen sollen zwar in der Regel sowohl bezüglich des Gesamtbetrages als der einzelnen Dotations = Stücke unverändert bleiben, es dürfen aber zur billigen Ausgleichung oder Abstufung des Einkommens verschiedener schon vorhandener oder neu zu begründender Schulstellen in einer und derselben Schulgemeinde bleibende Uebertragungen von Dotations = Theilen von einer Stelle auf eine andere nach Beschluß des Schulvorstandes unter Genehmigung Unseres Staats = Ministeriums Statt finden, basern nicht wohl erworbene Rechte entgegenstehen.

§. 3.

An den gegliederten Schulen soll durchschnittlich in den Städten Allstedt, Buttstädt, Ilmenau und Osheim das mit den Schullehrerstellen verbundene jährliche Einkommen nicht weniger als 250 Thaler betragen, in den Städten Apolda, Jena, Neustadt und Weida nicht weniger als 275 Thaler, in den Städten Eisenach und Weimar nicht weniger als 300 Thaler.

Im Einzelnen ist das Einkommen der betreffenden Stellen, mit welchen in der Regel (vergl. §. 2) die bisherigen Dotations-Theile verbunden bleiben, durch der Bestätigung Unseres Staats-Ministeriums bedürftige Orts-Statute ein für alle Mal in angemessener Abstufung, jedoch bei keiner Stelle unter 200 Thalern, festzusetzen.

§. 4.

Nach sechsjähriger definitiver Anstellung wird bei tadelloser Wirksamkeit den Schullehrern eine Alterszulage bis zu 200 Thalern, nach zwölfjähriger bis zu 225 Thalern, nach achtzehnjähriger bis zu 250 Thalern gesammten Dienstfeinkommens aus der Volksschullasse gewährt werden. Solchen Lehrern, welche Schulen von durchschnittlich mehr als sechszig Kindern tadellos verwalten, soll nach vier und zwanzigjähriger definitiver Anstellung noch eine letzte Alterszulage bis zu 275 Thalern Gehalt zu Theil werden, welche ausnahmsweise, jedoch nur bei ganz besonders hervorgetretener Würdigkeit oder auf besonders schwierigen Stellen auch Lehrern an kleineren Schulen verliehen werden darf. Den Lehrern an den gegliederten Schulen der im vorigen Paragraphen genannten zehn Städte sollen eintretenden Falles die Alterszulagen bis zu einem um je 25 Thaler höheren Belauf, also bis zu 225, 250, 275 und 300 Thalern gesammten Dienstfeinkommens, im Uebrigen nach den vorzeichneten Grundfügen verwilligt werden.

Lehrern, welche Schulen verwalten, in denen die Zahl der Kinder in zehnjährigem Durchschnitte nicht mehr als dreißig beträgt, kommt eine Alterszulage in der Regel nicht zu. Doch soll denselben, wenn sie sich tüchtig genug zeigen, um auch eine große Schule versehen zu können und wenn eine passende Gelegenheit zur Versetzung auf eine solche sich noch nicht hat finden lassen, ausnahmsweise die erste Alterszulage bis zu 200 Thalern verwilligt werden können.

Unser Staats-Ministerium ist ermächtigt, denjenigen Lehrern, deren definitive Anstellung sich in Folge früherer, jetzt abgeschaffter gesetzlicher Einrichtungen und Gebräuche unverhältnißmäßig verzögert hatte, bei Feststellung des bei den Alterszulagen in Betracht kommenden Dienstalters einen Theil ihrer in provisorischer Stellung verlebten Dienstzeit mit anzurechnen.

§. 5.

Den Direktoren der Schulen zu Apolda, Jena, Neustadt an der Orla und Weida kommt ein Gehalt von wenigstens 450 Thaler zu, denen der Schulen zu Allstedt, Buttstädt, Ilmenau und Dirstheim von wenigstens 400 Thaler. In den anderen Orten sollen die Direktoren solcher gegliederter Schulen, welche vier oder mehr Klassen in sich begreifen, mindestens 300 Thaler an Gehalt beziehen. Allen vorbezeichneten Direktoren kommt nach sechsjähriger tabelloser Wirksamkeit im Direktorate aus der Volksschulkasse eine Alterszulage bis zu einem die vorgenannten Gehalte um fünfzig Thaler übersteigenden Betrage zu.

Wo in den vorerwähnten Schulen mit den Direktor-Stellen noch geistliche Stellen oder sonstige kirchliche Funktionen verbunden sind, behalten Wir Uns vor, deren Abtrennung anzuordnen, sobald solche Uns im Interesse der kirchlichen und Schul-Verwaltung angemessen erscheint. So lange in den betreffenden Fällen diese Abtrennung noch nicht erfolgt ist, bleibt der Eintritt der vorbezeichneten Gehalte und Alterszulagen in das Ermessen Unseres Staats-Ministeriums gestellt.

Es ist auch ferner auf Gliederung der Volksschulen unter Leitung eines Direktors in den Städten und größeren Landgemeinden durch Unser Staats-Ministerium Bedacht zu nehmen, insbesondere da, wo vier und mehr Volksschulklassen bestehen.

§. 6.

Die noch nicht definitiv angestellten Lehrer beziehen ohne Unterschied einen Gehalt von jährlich 140 Thaler neben freier Wohnung, oder, sofern dieselbe in den im §. 3 genannten Städten nicht gewährt wird, neben einer Wohnungentschädigung von 20 Thaler.

Der vakante Mehrbetrag der von ihnen verwalteten Stellen fällt dem Witwen-Fiskus der Schullehrer insoweit zu, als er nicht in Beiträgen aus der Volksschulkasse besteht.

§. 7.

Das an den gesetzlichen Minimal-Summen der Stelleinkommen oder bezüglich an der gesetzlichen Durchschnittssumme der Gehalte Fehlende ist von der betreffenden Schulgemeinde aufzubringen und rechtlich in jeder Beziehung der übrigen Dotation gleich zu achten. In Ermangelung eines anderen dazu Verpflichteten hat die Schulgemeinde die Dienstwohnung zu beschaffen. Sehr bedürftigen Gemeinden soll zu den Gehalten nach Einholung eines Gutachtens des betreffenden Bezirksausschusses ein Beitrag aus der Volksschulkasse von Unserem Staats-Ministerium bewilligt werden.

Ausnahmsweise besteht keine Verpflichtung zur Gewährung von Dienstwohnungen an die Direktoren und Schullehrer der im §. 3 genannten zehn Städte. Etwa dort vorhandene Dienstwohnungen sind in den Gehalten billig anzuschlagen.

§. 8.

Die gesammte Pension emeritirter Direktoren und Schullehrer ist aus der Volksschulkasse zu bestreiten. Soweit dormalen vorhandenen Emeritirten noch Naturalien aus Stellvotationen als Pensions-Theile bewilligt sind, hat es dabei dergestalt sein Bewenden, daß zur Stelle Ersatz aus der Volksschulkasse nach Maßgabe des neuesten Anschlages jener Naturalien zu gewähren ist.

§. 9.

Um der Volksschulkasse eine angemessene Erleichterung bezüglich der übernommenen Verbindlichkeiten zu gewähren, sind alle Schulgemeinden ohne Unterschied verpflichtet, jährlich ein Fünfundzwanzigtheil (vier Prozent) der Gesamt-Dotation ihrer Schulstellen, einschließig der Direktor-Stellen, zur Volksschulkasse in am 1. April und 1. Oktober fälligen Raten einzuzahlen. Bei Feststellung der Jahresbeträge dieser Prozente bleiben die über ganze Thalerzahlen überschießenden Groschen und Pfennige außer Betracht.

§. 10.

Allen Gemeinden liegt es ob, die in das betreffende Schulamt provisorisch oder definitiv neu eintretenden Lehrer nebst Familie und Effekten abzuholen. Es steht denselben frei, diese Abholung durch Führen in Natur zu bewirken oder die Abzuholenden bei deren erster Anstellung mit zehn Thalern, bereits angestellt Gewesenen mit zwanzig Thalern abzufinden.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1863 in Kraft und es erlischt gleichzeitig die Wirksamkeit der Gesetze über das Volksschulwesen vom 23. April 1856 und vom 18. Mai 1859.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 14. Mai 1862.



Carl Alexander.

G. Thon. von Winkingerode.

G e s e t z,
das Volksschulwesen betreffend.